

Sportförderung der Stadt Barsinghausen

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Ausgangslage**
- 3. Ziele einer modifizierten Sportförderung**
- 4. Verteilung vom Rat beschlossener Sportförderung**
 - 4.1. Voraussetzungen**
 - 4.2. Basisförderung der Sportvereine (Erwachsene)**
 - 4.3. Basisförderung des Jugendsports**
 - 4.4. Förderung von spezifischen Maßnahmen (Initiativförderung)**
 - 4.4.1. Kooperationen**
 - Mit Schulen und Kindergärten
 - Vereine untereinander
 - 4.4.2. Ausbildung von Übungsleitern und Ehrenamtlichen**
 - 4.4.3. Veranstaltungen von regionaler oder nationaler Bedeutung**
 - 4.4.4. Förderung der Nutzung von Sportflächen Dritter**
 - 4.4.5. Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten**
 - 4.4.6. Förderung von Integration und Inklusion**
 - 4.4.7. Förderung von Unterhaltungskosten der Sportvereine**
- 5. Umsetzung von Sportfördermaßnahmen**
- 6. Übersicht Fördersegmente**

1. Vorbemerkung

Im Stadtgebiet Barsinghausen bieten im Jahr 2022 über 30 Vereine verschiedene Sportmöglichkeiten an. Diese Sportvereine sind zu einem Teil „Mehrsportvereine“ mit einer zum Teil sehr breit aufgestellten Palette an Möglichkeiten und zum anderen Teil „Einsparten-Vereine“ mit einer Sportart.

Anfang des Jahres 2022 waren mit 8.700 Personen, ca. 25 % der Barsinghäuser*Innen im Vereinssport organisiert.

Die Ausübung der Sportarten erfolgt auf Vereinsgeländen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, in vereinseigenen oder städtischen Sporthallen bzw. Schwimmbädern oder in angemieteten Räumen/Geländen.

Die Förderung des vereinsgebundenen Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Barsinghausen. Sie dient der Unterstützung des Breitensports und der Jugendarbeit. Die im Rahmen der jährlich im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen nicht als routinemäßig, planbare Zahlung zur Deckung eines nicht ausgeglichenen Vereinshaushaltes. Jeder Sportverein hat grundsätzlich die Pflicht,

einen ausgeglichenen Haushalt auf der Grundlage auskömmlicher Mitgliederbeiträge zu gestalten. Kann ein Vereinshaushalt nur mit Fördermitteln ausgeglichen werden, müssen die Mitgliederbeiträge angepasst werden

2. Ausgangslage

Die Stadt Barsinghausen (Stadt) stellt seit einigen Jahrzehnten Mittel zur allgemeinen Sportförderung und zur investiven Förderung zur Verfügung.

Neben diesen Förderungen erfolgten bis 2016 finanzielle Unterstützungen für die Nutzung des Hallenbades. Das auch von Vereinen genutzte Lehrschwimmbecken und das Freibad Goltern werden aktuell finanziell unterstützt, sodass diese von den Sportvereinen genutzt werden können.

Im Bereich der investiven Förderung werden Maßnahmen zur Erhaltung oder Neuschaffung von Sportflächen mit einer Beteiligung der Stadt von **20 %**, bei einer jährlichen Gesamtfördersumme von 50.000 € auf Antrag unterstützt.

Der Bereich der investiven Förderung soll wie folgt erweitert werden:

Investive Förderung im Bestand zur Verbesserung und Erhaltung der Sportinfrastruktur bei den Vereinen soll weiterhin mit **mindestens 20%** des Investitionsvolumens gem. der Förderrichtlinie der Stadt Barsinghausen gefördert werden. Hierfür sollte der Etatansatz von 50.000,00 € auf 100.000,00 € erhöht werden, da die Vereine in den vergangenen Jahren mehr als 250.000,00 € investiert haben und es dann zu einer linearen Kürzung gekommen ist.

Maßnahmen zur Schaffung von gedeckten Sportflächen (Kalt- und Warmhallen) werden mit **40 %** gefördert. Ebenso „Großprojekte“, wie z.B. der Bau von Rasensportplätzen, Kunstrasenplätzen, Reithallen, etc. oder besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. für ein verbessertes Wassermanagement, können durch separaten Ratsbeschluss ebenfalls mit **40 %** gefördert werden, wenn die Sinnhaftigkeit und Förderfähigkeit sich aus dem SEP Barsinghausen ergibt und der Vorstand des Sportring Barsinghausen das Projekt befürwortet. Die Förderung ist hier auf 100.000,00 € pro Einzelprojekt begrenzt.

Seit einigen Jahren werden für die Nutzung der städtischen Schulhallen und Schwimmbäder Gebühren, gestaffelt nach Hallengrößen bzw. Hallenabschnitten, erhoben.

Bis zum Ende 2019 existierte ein Sportfördervertrag zwischen der Stadt und dem Sportring Barsinghausen e.V. (SRB). Darin war vereinbart, dass die vom Rat der Stadt beschlossene Sportförderung durch einen vom SRB festgelegten Schlüssel verteilt wird.

Auch ohne einen gültigen Vertrag hat der Rat der Stadt bis zum jetzigen Zeitpunkt an den genannten Sportförderungen festgehalten. Für den aktuellen Doppelhaushalt 2021/2022 betrug die Sportförderung 240.000 €.

Die Verteilung der Sportförderung bis zum Jahr 2022 fußte weiter auf einem Schlüssel der, basierend auf den Mitgliederzahlen der Vereine, jugendliche Mitglieder besonders förderte. Die Mitgliederzahlen werden jährlich vom Landessportbund erhoben und über den Regionssportbund dem SRB zur Verfügung gestellt.

Diese Verteilung berücksichtigte die Parameter:

- Doppelte Förderhöhe für jugendliche Mitglieder
- Einfache Verteilung der Mittel (Errechnung durch Formel, nicht durch Anträge, Belege usw.)
- Berücksichtigung steigender Mitgliederzahlen (Entwicklung eines Vereins)

Nicht berücksichtigt wurden u.a. folgende Faktoren:

- Unterschiede nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bewirtschafteten Sportanlagen, eigenen Räumen oder städtische Sportflächen)
- Nachweise, ob Mittel auch für die Jugendarbeit eingesetzt wurden, mussten nicht erbracht werden
- Besonderer Maßnahmen zur Inklusion, Integration, besonderer Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit Schulen und/oder Kindergärten usw.
- Mehrfachförderungen

Auch die zukünftige Zusammenarbeit und Kooperationen der Vereine und die Umsetzung von Maßnahmen, die ggf. aus einem Sportentwicklungsplan (SEP) abgeleitet werden, würden bei einer reinen „pro Kopf“ Verteilung nicht berücksichtigt.

Es ist nunmehr notwendig einen neuen Vertrag zur Sportförderung, zwischen Stadt und SRB abzuschließen.

Der Rat der Stadt hat die zuständige Fachabteilung der Stadt beauftragt, entsprechende Richtlinien zur Beschlussfassung vorzulegen und den SRB aufgefordert eine Regelung zur Verteilung der Mittel zu entwickeln.

Der Rat hat weiter die Empfehlung ausgesprochen, zumindest zu einem Teil, die Sportförderung nicht nur nach Mitgliederzahlen (pro Kopf Verteilung), sondern auch nach einzelnen Maßnahmen, besonderen Entwicklungen und Belastungen, Projekten, Werten für die Stadt Barsinghausen und Werten für die Allgemeinheit zu verteilen.

Dieser Entwurf soll dazu beitragen einen transparenten, umsetzbaren Weg zu einer solchen Sportförderung zu finden

3. Ziele einer modifizierten Sportförderung

- Die Sportförderung soll eine bevölkerungs- und ortsteilnahe Sportentwicklung gewährleisten, die als integraler Bestandteil der Sportentwicklungsplanung zu werten sind.
- Die Sportförderung soll Sportvereine dabei unterstützen Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten.
- Sicherheit für die Vereine bei mittel- und langfristigen Planungen.
(Festschreibung von Förderungen durch die Stadt bei einzelnen Förderpunkten, z.B. Unterhaltung städtischer Anlagen)
- Förderungen von Projekten und Maßnahmen auch für kleinere Vereine, im gleichen Rahmen wie für mitgliederstarke Vereine.

- Unterstützung bei Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen.
- Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten, gerade auch in Hinblick auf zukünftige Ganztageschulen.
- Allgemeine Unterstützung im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage.
- Regelmäßige Evaluierung der Sportförderung (erstmals zum Haushaltsjahr 2025).

4. Verteilung vom Rat beschlossener Sportförderung

4.1. Voraussetzungen

- Der Sportverein muss Mitglied im Sportring Barsinghausen e.V. sein.
- Die Sportvereine müssen für ihr Vereinsangebot angemessene und auskömmliche monatliche Mindestbeiträge erheben.
- Spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres ist der Stadt die Vorjahresergebnisrechnung und die Finanzplanung des aktuellen Jahres vorzulegen.

4.2. Basisförderung der Sportvereine (Erwachsene)

Zur Förderung der Sportvereine werden **15 %** der vom Rat beschlossenen Gesamtförderung, über den Mitgliederschlüssel der erwachsenen Mitglieder der Sportvereine verteilt, um insbesondere die nachstehenden Bereiche zu unterstützen:

- Verwaltung der Vereine
- Allgemeine, nicht durch Förderungen abgedeckte Kosten
- Kosten des allgemeinen Sportbetriebes
- Verbandsmitgliedschaften

Die Verteilung der Grundförderung soll über den zur Verfügung stehenden Geldbetrag und dem Mitgliederstand zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres erfolgen.

Um für die allgemeine Förderung anspruchsberechtigt zu sein, müssen die unter 4.1. genannten Kriterien erfüllt werden.

4.3. Basisförderung des Jugendsports

Die Stadt fördert Sportvereine, gem. der o.g. Voraussetzungen, mit einer Jugendförderung.

Diese Förderung soll für allgemeine Aufwendungen im Bereich der Jugendarbeit verwendet werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Verein (Nachweis Statistik RSB/LSB) und beträgt **25 %** einer vom Rat beschlossenen Gesamtförderung.

Bei der Ermittlung der Mitgliederzahlen sind doppelte Meldungen auf Grund von Spielgemeinschaften und Fördervereinen ausgeschlossen.

Ob ein Verwendungsnachweis erforderlich ist, soll bei einer Evaluierung der Sportförderung nach ca. 2 Jahren geprüft werden.

Um für die allgemeine Förderung anspruchsberechtigt zu sein, müssen die unter 4.1. genannten Kriterien erfüllt werden.

4.4. Förderung von spezifischen Maßnahmen

Um den weiteren Zielen einer Sportförderung gerecht zu werden, werden **60 %** der vom Rat beschlossenen Gesamtförderung wie nachstehend verteilt, um nachstehende Bereiche zu fördern:

- Kooperationen mit Schulen und Kindergärten
- Schriftlich niedergelegte Vereinbarung (Bedingungen LSB/RSB)
- Kooperationen von Vereinen untereinander
- Aus-/Weiterbildung und Beschäftigung von Übungsleitern und Ehrenamtlichen
- Veranstaltungen von regionaler oder nationaler Bedeutung
- Nutzung von Sportflächen Dritter
- Anschaffung von Sportgeräten
- Integration und Inklusion
- Unterhaltungs- und Betriebskosten

4.4.1. Kooperation

Mit Schulen und/oder Kindergärten

Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Sport ist schulische Aufgabe und wird von den Vereinen besonders unterstützt.

Da die Kinder in der Regel keine Mitglieder des jeweiligen Vereins sind, entstehen Kosten, die durch Beiträge nicht gedeckt sind. Vereine statten auch städtische Sporthallen mit Sportgeräten aus und überlassen diese auch den Schulen zur Nutzung

Die Stadt zahlt Sportvereinen, die mit Schulen im Rahmen des Ganztagsangebotes kooperieren, einen Zuschuss von bis zu 10 € Unterrichtsstunde (45 Min.) für nachweislich zum Einsatz kommende Übungsleiter/innen.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **3 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

Vereine untereinander

Zusammenschlüsse und Kooperationen von Sportvereinen, die der Verbesserung von Strukturen, Nutzung von Synergien, Kostensenkungen oder Schaffung neuer Angebote dienen, werden auf Antrag mit einem Zuschuss von 25 % der ungedeckten Kosten unterstützt.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **3 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.2. Übungsleiter und Ehrenamtliche

Die Aus- und Fortbildung und die Vereinsbindung von Übungsleitern/innen (ÜL) stellen wichtige Aufgaben der Sportvereine dar um u.a. eine sachgerechte, qualifizierte Sportausübung zu gewährleisten. Mit ÜL sind alle lizenzierten Trainer/innen (z.B. Schießsportleiter/innen, etc.) gemeint.

Die Stadt fördert deshalb diese Aus- und Fortbildung und den Bestand an lizenzierten ÜL wie folgt:

Die Stadt gewährt einen Zuschuss als Festbetrag für die Ausbildung von Lizenz-ÜL, Jugendleiter/innen, Vereinsmanager/innen und von Kampf- und Schiedsrichter/innen.

Für den ersten Erwerb einer Lizenz wird durch formlosen Antrag ein einmaliger pauschaler Zuschuss in Höhe von 100 Euro gewährt. Als Verwendungsnachweis dient eine Kopie der erworbenen Lizenz bzw. einer entsprechenden Fortbildungsbescheinigung. Dieser ist spätestens acht Wochen nach Erwerb der betreffenden Lizenz vorzulegen.

Grundlage für die Gewährung eines weiteren Zuschusses für die Beschäftigung von ÜL ist der Bescheid des RSB zur Förderung der ÜL.

Die Stadt gewährt für jede/n bereits lizenzierten ÜL einen weiteren pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 65 €/jährlich. Es können max. 1 ÜL pro angefangene 100 Mitglieder gefördert werden.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **5 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.3. Veranstaltungen von regionaler oder nationaler Bedeutung

Stadtmeisterschaften

Sportvereine, die eine Stadtmeisterschaft organisieren, erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 400 €. Von diesem Zuschuss sind auch die Pokale oder Medaillen zu finanzieren.

Die Organisation der jeweiligen Sportart soll unter den Vereinen im jährlichen Wechsel erfolgen, bzw. in Abstimmung der Vereine untereinander, bzw. mit dem SRB.

Der Zuschuss wird jährlich pro Sportart nur einmal gezahlt. Die Sportart muss von mindestens drei Sportvereinen oder einem Sportverein und mindestens drei Schulen der Stadt Barsinghausen angeboten werden.

Bedeutende Sportveranstaltungen

Bedeutende Sportveranstaltungen können auf Antrag im Einzelfall mit einem Zuschuss von maximal 800 €, der nachweislich nicht gedeckten Ausgaben gefördert werden.

Bedeutende Sportveranstaltungen sind Landes-, Bundes- oder internationale Meisterschaften.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **2 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.4. Förderung der Nutzung von Wassersportflächen Dritter

Sportvereine, die auf nichtstädtische Schwimmhallen/-bäder im Stadtgebiet von Barsinghausen ausweichen müssen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **10 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.5. Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten, gem. den Richtlinien des RSB/LSB, werden Zuschüsse der Stadt in Höhe von 25 % der ungedeckten Anschaffungskosten gezahlt. Der Wert des angeschafften, für sich allein nutzbaren Sportgerätes, muss mindestens brutto 100 € betragen.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **3 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

Sportgeräte, die auch für die Nutzung im Schulsport geeignet und gedacht sind, werden, auf Antrag und Nachweis, mit einer Förderhöhe von 50 % versehen. Kenntnis und Bestätigung durch die jeweilige Schulleitung ist erforderlich.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **2 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.6. Förderung von Integration und Inklusion

Um MigrantInnen sowie Asylsuchenden eine Teilhabe am Sport zu ermöglichen, werden Maßnahmen benötigt, die auf die spezifischen Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Die Stadt unterstützt mit einer gezielten Projektförderung Maßnahmen, die unmittelbar die Integration im und durch Sport fördern.

Um Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe am Sport zu ermöglichen, werden Maßnahmen benötigt, die auf die spezifischen Erfordernisse der Zielgruppe zugeschnitten sind. Die Stadt unterstützt mit einer gezielten Projektförderung Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion im und durch Sport fördern.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Zusatzqualifizierung von Funktionären, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern im Bereich der interkulturellen wie inklusiven Öffnung.
- Besondere Veranstaltungen zur Förderung der Integration und/oder Inklusion. Die Besonderheit der Veranstaltung ist durch den Verein zu begründen. Der Antragsstellung sollte ein Informationsgespräch mit den entsprechenden Beauftragten der Stadt vorausgehen. Der Antrag ist formlos zu stellen.

Es werden 30 % der nicht gedeckten Kosten je Maßnahme übernommen. Drittmittel von Region, Land usw. müssen beantragt, bevor städtische Mittel genutzt werden.

Die Nachweisführung soll durch Dokumentation und Kostennachweis erfolgen.

Diese Förderung ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **2 %**, der für das betreffende Jahr, beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

4.4.7. Förderung spezifischer Kosten

Die Stadt kann Sportvereinen für die laufende Unterhaltung und Pflege vereinsbetriebener Sportanlagen Zuschüsse gewähren. Jede Sportanlage kann nur einmal jährlich gefördert werden.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlage im Besitz (z. B. Eigentum, Miete, Pacht) des Sportvereins ist,
- die Gebäude bzw. die Sportanlagen von ihm für Sportzwecke genutzt werden,
- der Sportverein die überwiegenden Kosten der Unterhaltung und Pflege zu tragen hat und
- die Sportanlage innerhalb des Barsinghäuser Stadtgebietes liegt.

Die Zuschüsse berechnen sich auf Grundlage der Nutzungsart:

	Anzahl	%*	€ pro Anlage**	€ je Art**
Großspielfelder (Naturrasen)	13	8,50	1.569	20.400
Großspielfelder (Kunstrasen)	4	2,50	1.500	6.000
Kleinspielfelder	3	0,50	400	1.200
Tennisfelder	24	4,50	450	10.800
Beachanlagen	4	0,25	150	600
Laufbahnen	4	1,00	600	2.400
Leichtathletikanlagen	3	0,25	200	600
Boule-Anlagen	4	0,25	150	600
Wasserbecken	1	1,00	2.400	2.400
Bogenschießanlagen	1	0,25	600	600
Reitplätze	1	2,00	4.800	4.800
Schießanlagen	10	2,00	480	4.800
Vereinseigene Sporthallen	8	6,00	1.800	14.400
Kombinutzungen z.B. Säle	5	1,00	480	2.400
		30,00		72.000

*Prozent an Gesamtförderung der Stadt Barsinghausen

**aktuell 240.000 €

Diese Förderung der Unterhaltungs-/Betriebskosten ist auf eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von **30 %** der für das betreffende Jahr beschlossenen Sportförderung des Rates der Stadt begrenzt.

Werden Sportanlagen durch Schulen über das übliche Maß hinaus genutzt, kann im Einzelfall, auf gesonderte Beantragung, außerhalb der allg. Sportförderung, eine Sonderförderung bis zu einer Höhe von 1.200 € jährlich gewährt werden.

Sobald der Verein Flächen einer anderen Nutzung zuführt oder nicht mehr für sportliche Zwecke nutzt, ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird seitens der Stadt eine Neuberechnung der Pflegekostenzuschüsse zum 01.01. des Folgejahres durchgeführt.

Betriebskostenbeteiligung

Bei vereinseigenen Sporthallen und Gebäuden beteiligt sich die Stadt mit Betriebskostenzuschüssen.

An den Betriebskosten der für den Sportbetrieb erforderlichen Einrichtungen und Anlagen wie z. B. Umkleide- und Duschräume, sanitäre Anlagen, Sport- und Gymnastikhallen, Schützenhäuser beteiligt sich die Stadt.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die kommerziell genutzten Bereiche wie konzessionierte Gaststättenräume und Wohnungen.

Die Betriebskostenbeteiligung wird nach aktueller Haushaltslage und Kostensituation der Vereine gesondert von der Stadt, auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Stadt auf Einzelbeantragung durch die Vereine gewährt.

Der Fachbereich der Stadt entwickelt hierzu eine den Ratsbeschlüssen entsprechende Umsetzungsrichtlinie.

Zahlungen oder zur Verfügung gestellte Leistungen der Stadt gegenüber Sportvereinen werden mit den ortsüblichen Kostensätzen und den o.g. Förderungen für Unterhalt und Betrieb der vereinseigenen Sportanlagen verrechnet.

5. Umsetzung dieser Sportfördermaßnahme

Nach Diskussion und Beschlussfassung der Mitglieder des SRB, sollten die einzelnen Förderungen und Bedingungen rechtssicher durch die Verwaltung, in eine Beschlussvorlage für den Rat der Stadt dargelegt werden.

Nach positivem Beschluss des Rates über die Richtlinien zur Sportförderung und dem Haushaltsbeschluss zur Höhe, übernimmt die Verwaltung die Ermittlung und Verteilung der Sportfördermittel.

In die Richtlinien der Stadt sollte die Förderung von Unterhaltungskosten der Sportvereine als verbindliche Förderung durch die Stadt aufgenommen werden, die nicht der jährlichen Beschlussfassung durch den Rat unterliegt.

Sollten einzelne Positionen dieses Vorschlages einer modifizierten Förderung nicht in einem Haushaltsjahr bis zum jeweiligen 30.11. des betreffenden Haushaltsjahres ausgenutzt werden können, so wird der dadurch frei gewordene Betrag zuerst auf die spezifischen Maßnahmen umgelegt. Sollten danach noch Mittel frei sein, werden diese auf die allg. Förderung nach Mitgliederzahlen (Erwachsene und Jugendliche) umgelegt. Hierzu finden Anfang des zweiten Halbjahres Überprüfungen und Neufestlegungen zwischen SRB und Verwaltung statt.

Die Förderungen, die auf der Basis eines abgestimmten SEP beruhen, (Unterhaltungs- und Betriebskosten, Umsetzungen gem. SEP, Kooperationen zwischen Vereinen) werden bis zum Inkrafttreten eines SEP auf das Segment 1 (Allgemeine Förderung) umgelegt.

6. Übersicht Fördersegmente

Basisförderung			40 %
	Allgemeine Förderung der Sportvereine	15 %	
	Besondere Förderung des Jugendsports	25 %	
Initiativförderung			60 %
2.1	Kooperationen		6 %
	Kooperation mit Schulen und/oder Kindergärten	3 %	
	Kooperation von Vereinen	3 %	
2.2	Übungsleiter und Ehrenamtliche		5 %
	Ausbildung und Beschäftigung	5 %	
2.3	Veranstaltungen		2 %
	Stadtmeisterschaften, Bedeutende Veranstaltungen (Land, Bund, International)	2 %	
2.4	Nutzung von Sportflächen Dritter		10 %
	Förderung Nutzung von Sportflächen Dritter	10 %	
2.5	Anschaffung von Sportgeräten		5 %
	Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten	3 %	
	zusätzlich, wenn Sportgeräte auch für den Schulsport genutzt werden	2 %	
2.6	Integration/Inklusion		2 %
	Förderung von Integration und Inklusion	2 %	
2.7	Förderung spezifischer Kosten		30 %
	Förderung von Unterhaltungskosten/Betriebskosten der Sportvereine	30 %	
Gesamt		100 %	100 %

Sportring Barsinghausen e.V.
29. November 2022